

11.06.21

Wi

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 19/30474 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

– Drucksache 19/29763 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „anzugeben“ ein Komma und die Wörter „wenn sie vergeben und durch das Basisregister an die Quellregister übermittelt wurde“ eingefügt.
 - b) In § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 45 Absatz 3,“ gestrichen.
 - c) In § 6 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - d) In § 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch gemeinsame Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.
2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1a Satz 2 werden nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „Absatz 1“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 31b Absatz 3 wird die Angabe „§ 31 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 4“ ersetzt.
3. In § 33c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 33a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1“ ersetzt.
4. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 50b Absatz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union stellt das Bundeskartellamt in deren Namen einem Unternehmen, einer Unternehmensvereinigung oder einer natürlichen Person im Inland folgende Unterlagen zu:“.
6. In § 50f Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Nummern 4, 4a und § 5 Absatz 2, 3“ ersetzt.
7. In § 73 Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „§ 32 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§§ 19, 20 und Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie § 32 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

8. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird in den Fällen des § 36 Absatz 1 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 42 gestellt, so beginnt die Frist für die Beschwerde gegen die Verfügung des Bundeskartellamts mit der Zustellung der Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.“
 - b) Nach Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Wird diese Verfügung angefochten, beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Untersagung unanfechtbar wird.“
 9. In § 75 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 59a Absatz 4“ durch die Angabe „§ 59a Absatz 5“ ersetzt.
 10. § 80 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundesgerichtshof entscheidet durch Beschluss.“
 11. In § 81 Absatz 2 Nummer 5b werden die Wörter „oder Angabe der Mengenabgabe“ gestrichen.
3. Nach dem neuen Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6.